

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis:
Nr. 24.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 24.

Dienstag, 30. Januar 1900, Abends.

53. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Derzeitiger Verkaufspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa 1/2 Mark oder durch andere Wege bei Abholung in Riesa 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Reichspostämter 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger bei Abholung in den Häusern 1 Mark 50 Pfg. Einzelnummern für die Räume bei Abgabe 10 Pfg. Verkauft zu 10 Pfg. ohne Steuer.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 24. — Die in den Anzeigen enthaltene Schrift: Hermann Schmidt in Riesa.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß einzelne, in den Amtsgerichtsbezirken Großenhain und Riesa gelegenen Gemeindefürsorge durch Unterbringung der Verpflegung unterhaltungsbedürftiger, heilbarer, kranker Personen Kosten entstanden sind, welche letzteren sich wesentlich niedriger gestellt haben würden, wenn Seiten der betreffenden Gemeinden die Bestimmungen der Verordnungen des Königl. Ministeriums des Innern vom 15. August 1872 bez. 15. Dezember 1874 und 12. Oktober 1882 nicht außer Acht gelassen und die bei dem Stadtkrankenhaus zu Großenhain befindlichen drei Freibetten benützt worden wären.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft vom 17. Mai 1882 — Nr. 60 des Amtsblattes — werden die Gemeinden bez. Ortspfarrverbände in den Amtsgerichtsbezirken Großenhain und Riesa erneut darauf hingewiesen, daß ihnen für die zu unterhaltenden heilbaren Kranken die Benutzung der erwähnten drei Freibetten gegen den geringen Verpflegungsbeitrag von täglich 50 Pfennigen freisteht und daß es zur Erreichung einer Aufnahmegewilligung genügt wird, wenn die an hiesiger Kanzlei zu entreichenden Anträge auf Aufnahme von Kranken in eine solche Freiabteilung nach ordnungsmäßiger Ausfüllung und Vollziehung nebst einem ärztlichen Zeugnis über die Beschaffenheit der Krankheit und deren Heilbarkeit an den Stadtrat zu Großenhain abgegeben werden.

179 E. **Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,**
den 15. Januar 1900. **Dr. Uhlmann.** Rdt.

Für den Verkehr mit Fahrrädern

im Bezirke der Stadt Riesa wird nach § 7 der Sächsischen Verordnung vom 23. November 1893 Folgendes verordnet:

1. Es darf nur langsam gefahren werden auf der Bahnhof-, Weiltiner-, Haupt- und Großenhainerstraße, auf allen zwischen der Elbe und der Dismarstraße gelegenen Querstraßen, auf der Paulsenstraße zwischen der Weiltiner- und Koystraße, auf dem zwischen Schloß- und Schützenstraße gelegenen Theile der Rastantenstraße, an allen Straßenenden und Kreuzungen, auf der Albrücke.

Das Langsamfahren wird dahin bestimmt, daß hierbei die Geschwindigkeit eines im langsamen Trabes gehenden Pferdes nicht überschritten werden darf, woraus sich zugleich ergibt, daß auch Geschirre oder Reiter, die sich in diesem Tempo bewegen, vom Radfahrer nicht überholt werden dürfen.

Im Uebrigen darf auf der Paulsenstraße nur auf der westlichen und auf dem Weideweg nur auf der nördlichen Straßenseite gefahren werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur gestattet, wenn der Radfahrer einem entgegenkommenden Geschirre oder Reiter ausweichen muß. Das Ausweichen hat so zeitig zu geschehen und ist in so hohem Bogen zu vollziehen, daß jede Ueberrückung des entgegenkommenden Geschirres oder Reiters hinfällig wird.

2. Mit besonderer Vorsicht, und zwar dergestalt, daß dabei die Geschwindigkeit eines Fußgängers nicht überschritten wird und der Fahrer sofort, halten und abbremsen muß, gefahren werden überall da, wo Geschirre im Schritt oder langsam fahren müssen, insbesondere an der Ecke der Poppler- und Schützenstraße, an den Weidewegen in der Paulsenstraße, und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Fußgängern, Geschirren, Reitern und Radfahrern stattfindet.

3. Das Fahren ist verboten auf allen Hof-, Park- und Promenadenwegen, bei dem Ausfahren aus Grundstücken und Einfahrten in solche über Fußwege hinweg, und auf folgenden Straßen: an der Gassendamm, am Rastplatz, auf der Querstraße, auf dem zwischen Haupt- und Rastantenstraße gelegenen Theile der Schloßstraße.

Auf den Park- und Promenadenwegen ist auch das Fahren der Fahrräder verboten.

4. Verboten ist ferner das Wettfahren, Tummeln und Uebeln mit Fahrrädern auf öffentlichen Straßen und Plätzen; Ausnahmen hiervon sind nur nach vorher eingeholter behördlicher Erlaubnis gegen Erlegung einer Gebühr gestattet.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit nicht strafrechtliche Bestimmungen Anwendung finden, polizeilich mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark, an deren Stelle im Falle der Unzulänglichkeit Haft bis zu 14 Tagen treten wird, für jeden Fall bestraft.

Riesa, den 30. Januar 1900.
Der Rath der Stadt.
Buerck.

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erlösen mit 10 pCt. höchstens

Wermittlungsgebühr des jeweiligen Aufgabebetags.

Die Geschäftsstelle.

Derthliches und Sächsisches.

Riesa, 30. Januar 1900.

Unter reger Bethellung der Vereinsmitglieder feierte am gestrigen Montag der hiesige Königl. Sächs. Kriegerverein „König Albert“ im Saale des Weiltiner Hofes sein diesjähriges Wintervergügen. Die Festmusik wurde ausgeführt durch das Trompetencorps des 3. Feldart.-Regts. Nr. 32 unter Direktion des Herrn Stadtmusiker Günther. Wie die patriotischen Ansprachen des Herrn Vorsitzenden Binkert begeisterten aufgenommen wurden, so lohnte auch reichlich Beifall die einzelnen Darbietungen der wackeren Kapelle. Herr Stadtmusiker Günther selbst erfreute, wie er es in seiner liebenswürdigen Weise schon so oft gethan, auch diesmal die Hörer durch ein Violinolo und erwarb sich durch die Innigkeit und Wärme seines Spiels, durch den edlen, gesangreichen Ton seines Vortrags den ganz besonderen Dank der Hörer. Nachdem die Musikfolge mit dem sehr zeitgemäßen „Burenmarsch“ zum Abschlusse gelangt war, trat die Tanzlust in ihr Recht.

Vom 1. Januar an sind bei den sächsischen Staatsbahnen neue Bestimmungen für das Bekleidungswesen der zum Tragen der Uniform im Dienste verpflichteten Beamten erschienen. Nach diesen haben nunmehr, wie der Dr. Anz berichtet, die Bahnhofsinspektoren 1. und 2. Klasse, sowie die Bahnverwalter 1. und 2. Klasse an der bisherigen Dienstmütze mit Sammetrand noch eine goldgrüne Schnur als Erkennungszeichen zu tragen, bei Abfertigung des Personenzugdienstes jedoch die bisherige rote Dienstmütze. Andere Beamte führen diese goldgrüne Schnur nicht. Weiter sind die Gepäckträger dadurch für das reisende Publikum kenntlich, daß sie während Ausübung ihres Dienstes stets ein Brustschild und eine Nummer an der Dienstmütze zu tragen und eine mit ihrer Nummer versehene Marke zur eventuellen Verhinderung an ihre Auftraggeber bei sich zu führen haben.

Die Zeitungen melden, daß nunmehr auch die Bahnhofsbeamten auf den deutschen Bahnhöfen, insbesondere wohl diejenigen auf großen Knotenpunkten, einen allgemeinen Verband zur Wahrung ihrer Interessen gründen wollen und deshalb demnächst eine Zusammenkunft der Interessenten stattfinden soll. Die „Köln. Zeitung“ hat sich mit dieser Angelegenheit bereits eingehend beschäftigt und alle die wunden Punkte in diesem Wirtschaftswesen, welche übrigens auf das sächsische eine Anwendung nicht erleiden,

hervorgehoben. Zunächst hat die nunmehr nahezu allgemein geordnete Bahnhofsbesetzung, welche vielfach auch die Wirtschaften in sich schließt, deren Inhaber sehr geschädigt. Sodann haben insbesondere auf großen Durchgangsstationen die Wirthe sich nur deshalb zur Entrichtung einer hohen Pachtsumme bestimmen lassen, weil sie sich der Erwartung hingaben, es werde die erpachtete Station auf Jahre hinaus zur Einnahme des Mittagessens mit längerem Aufenthalt usw. bestimmt bleiben. Oftmals haben Verkehrsinteressen schon im nächsten Fahrplane eine Verlegung des Aufenthaltsortes bedingt, eine Herabsetzung des Pachtgeldes ist den Enttäuschten nicht bewilligt worden. Die Namen derartiger Stationen sind zum Beispiel den Reisenden auf den großen Verkehrslinien Berlin—Frankfurt—Hamburg—Hannover usw. bekannt. Sodann hat die preussische Staatsbahnverwaltung den Restaurationsbetrieb in eigenen Wagen immer mehr ausgedehnt. Die große Annehmlichkeit einer solchen, sonst noch Vorzüge bietenden Einrichtung ist bedingungslos anzuerkennen, aber die Bahnhofsbeamten sind doch empfindlich davon betroffen worden. Man frage nur in Reichenbach i. B. nach, was ein solcher Speisewagen von München nach Berlin durchläuft, oder in Görlitz, wo ein gleicher Wagen in die Schnellzüge Leipzig—Dresden—Görlitz—Breslau—Myslowitz und umgekehrt eingestellt ist. Man zieht es allgemein vor, in dieser wohlgeordneten und auch gut bedienten Stätte die sonst langweilige Fahrt hinzubringen. Schließlich hat die seitens der preussischen Eisenbahnverwaltung den Wirthen auferlegte Verpflichtung, über den sogenannten Wirtschaftsbetrieb genaueste Buchführung über Einnahme und Ausgabe zu halten, deren Berufsbildigkeit sicher nicht gesteigert, weil man von dieser Neuerung nur voraussetzt, daß sie der Vermietherin Mittel an die Hand geben soll, die Pachtsumme eventuell zu ihren Gunsten zu erhöhen.

Die amtliche Postkarte für 1900 findet nach wie vor reichenden Absatz. Die Reichsdruckerei stellt, wie gemeldet wird, täglich 400 000 Stück (?) davon her, so daß seit Neujahr etwa weitere 8 Millionen Stück an die Verkehrsanstalten vertheilt werden konnten. Die Buchdruck-Abtheilung der Staatsanstalt arbeitet mit Anspannung aller Kräfte. Angesichts der zahlreichen großen und dringenden Aufgaben, die ihr augenblicklich gestellt sind,

vermag sie zur Zeit nicht mehr herzustellen. Gilt es doch jetzt nicht nur die zahlreichen neuen Postwertzeichen in ausreichender Menge fertigzustellen, sondern auch neue Altersversicherungsmarken etc. zu liefern. Daß die tägliche Lieferung von einer halben Million Karten dem Bedürfnis des gesammten Reichspostbezirks nicht entsprechen kann, geht schon daraus hervor, daß einzelne Oberpostdirektionen von verhältnismäßig geringerem Verkehr wie Schwerin 10 Millionen der vielbegehrten Karten einmal bestellen. Aus dem Umstande, daß die Karten bei vielen Postämtern häufig ausverkauft sind, wird mit Unrecht geschlossen, daß die Karten überhaupt nicht mehr zu haben seien. Dem ist nicht so: die Karte wird so lange hergestellt und verkauft, als Nachfrage danach ist.

Wann beginnt in Sachsen der Lenz? Diese Frage beantwortet Prof. Dr. Drube in Dresden folgendermaßen: Die Grenze des Frühlingseinzuges oder Beginns der Vegetationsdauer in den drei Zonen Sachsens schwankt in der ersten Zone zwischen 28. April und 9. Mai, in der zweiten zwischen 10. und 17. Mai, in der dritten zwischen 18. und 25. Mai, also in nicht ganz einem Monate durchläuft der Frühling das Land Sachsen. Als Mittelwert der Frühlingseinzugs sind festgestellt in der ersten Zone für Pirna der 28. April, für Leipzig der 29. April, für Dresden der 30. April, für Wermisdorf der 2. Mai, für Töbels der 3. Mai, für Wobau der 6. Mai, für Naupen der 6. Mai, für Chemnitz der 7. Mai, für Plauen der 7. Mai, für Beringswalde der 9. Mai; in der zweiten Zone für Ebersbach der 10. Mai, für Grillenburg der 11. Mai, für Hinterhermsdorf der 12. Mai, für Annaberg der 13. Mai, für Freiberg der 13. Mai, und in der dritten Zone für Brunnöbbera der 19. Mai, für Oberwiesenthal der 22. Mai, für Reichenhain der 22. Mai, für Johanngeorgenstadt der 23. Mai. Im Vergleich mit den am günstigsten gelegenen Gegenden Deutschlands (Rhein, Neckar, Main) tritt der Frühlingseinzug bei uns 10, im hohen Erzgebirge 3 Tage später ein.

Uchtensee. Zur Feier des Geburtsfestes Sr. Maj. des deutschen Kaisers hielt der evangelische Arbeiterverein für Uchtensee und Umgegend am Sonntag Nachmittag eine Versammlung im hiesigen Gasthause ab. Der Vorsitzende, Herr Pastor Reichmann aus Stremsen, hielt hierzu die Ansprache und schloß